

## Berufstätige mit Hochschulabschluß

- a) Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.  
 b) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde.  
 c) Inhaber gleichwertiger Abschluszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

## Berufstätige mit Fachschulabschluß

- a) Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde.  
 b) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde.  
 c) Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Länder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem Fachschulteilstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

In den Tabellen über den Ausbildungsstand der Berufstätigen ist aufgrund der Fachschulankennung ein Teil der Berufstätigen mit Facharbeiterabschluß im Gesundheitswesen ab 1976 in den Bestand der Berufstätigen mit Fachschulabschluß einbezogen (laut Anordnung vom 21. August 1975, GBl. Teil I, Nr. 36/1975).

## Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Nicht hierzu zählen: In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte, die keinen Meisterabschluß haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

## Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Facharbeiterqualifikation zuerkannt wurde.

Nicht als Facharbeiter zählen Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet wurden.

## 1. Sozialökonomische Struktur der Berufstätigen

Beschäftigtengruppe	Berufstätige									
	1955	1984	1949	1955	1960	1970	1980	1982	1983	1984
	1 000		Prozent							
Berufstätige (einschließlich Lehrlinge) . . . . .	8 188,0	8 915,7	100	100	100	100	100	100	100	100
Arbeiter und Angestellte (einschließlich Lehrlinge) . . . . .	6 415,9	7 948,2	68,6	78,4	81,0	84,5	89,4	89,4	89,3	89,2
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften <sup>1)</sup> . . . . .	192,8	791,2	•	2,4	13,8	12,3	8,5	8,6	8,7	8,9
darunter: LPG . . . . .	190,2	598,2	-	2,3	12,0	8,7	6,5	6,5	6,6	6,7
PGH . . . . .	2,4	163,3	-	0,0	1,8	3,1	1,8	1,8	1,8	1,8
Kommissionshändler <sup>2)</sup> und Komplementäre . . . . .	-	25,2	-	-	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
Übrige Berufstätige <sup>2)</sup> . . . . .	1 579,2	151,2	31,4	19,3	4,8	2,8	1,8	1,7	1,7	1,7
darunter:										
Einzelbauern und private Gärtner . . . . .	1 028,9	6,0	20,7	12,6	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Handwerker . . . . .	320,0	109,7	4,7	3,9	2,8	1,7	1,3	1,3	1,2	1,2
Private Groß- und Einzelhändler . . . . .	148,3	11,6	2,9	1,8	0,8	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
Freiberuflich Tätige . . . . .	33,9	11,2	-	0,4	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Einschließlich Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien. - 2) Einschließlich mithelfende Familienangehörige.